

eingeschränkt als sogenanntes Tratt- oder Atzungsrecht³⁵ bestehen. Im Frühjahr bis zur Zeit der Aussaat und im Herbst nach der Erntezeit mussten die Zäune niedergelegt werden. Die als Acker- und Wiesland genutzten Gemeindesteile dienten dann als allgemeine Weide. Die Bewirtschaftung des Bodens war zeitlich und damit auch hinsichtlich der Kulturarten eingeschränkt. Das genossenschaftliche Weiderecht war eine Last, die auf allem Gemeingut haftete. Das Nutzrecht am Gemeingut war eng mit einer Hofstätte oder Haushaltung verbunden. Der einzelne Bauer konnte jedoch über Gemeingut und Gemeindesteile nicht verfügen. Nicht er war Eigentümer, sondern die Gemeinde. Das wurde deutlich beim Heimfallrecht. Wie Lehengüter an den Lehensherrschaft, fielen Gemeindesteile heim an die Genossenschaft, wenn die Nutzungsbedingungen nicht mehr erfüllt wurden. Ein Gemeindeteil durfte weder verkauft, vertauscht, vererbt noch hypothekarisch belastet werden.³⁶

Rückgabe des Gemeinguts an das Fürstenhaus Liechtenstein

Kurz nach dem Übergang der Landesherrschaft von den Grafen von Hohenems an das Fürstenhaus Liechtenstein 1712 beanspruchte dieses das uneingeschränkte Eigentumsrecht am Gemeingut. Der Fürst forderte die den Grafen von Hohenems von den Gemeinden abgekauften Güter mehrmals zurück. Die Käufe seien unrechtmässig gewesen. Die Gemeinden widersetzten sich den Forderungen. Der Fürst erhob Klage beim Kaiser. Kaiserliche Mandate geboten unter Androhung von Strafe die Rückgabe der Güter. Die Gemeinden mussten schliesslich nachgeben. Soweit kurz der Verlauf eines Konfliktes, der sich von 1712 bis 1721 abspielte.³⁷ Er führte zum Ergebnis, dass das Gemeingut in alleiniges,

35 Siehe dazu Claudius Gurt, «Atzungsrecht», in: HLFL, S. 33.

36 Siehe LI LA, RA 42/2, Gemeindsbrief 1740, beschlossen am 31. März 1739, vom Oberamt bestätigt am 30. März 1740, sowie allgemein Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 107–125; Bernd Marquardt, «Agrarverfassung», in: HLFL, S. 7–9; Bernd Marquardt, «Allmende», in: HLFL, S. 12–13; Bernd Marquardt, «Gemeinwerk», in: HLFL, S. 285; Bernd Marquardt, «Genossenschaft», in: HLFL, S. 285–286.

37 Siehe dazu Kaiser, Geschichte, S. 504–506; LI LA, RA 1/6/1, «Mandatum Caesareum de restituendis bonis Domanialibus», 27. Juli 1720. Darin wird die Vorgeschichte des Rechtsstreits detailliert beschrieben.